

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VCS AG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Bestimmungen und Abgrenzung zu den Besonderen Bedingungen in Ziff. II-IV.

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit der VCS Aktiengesellschaft, Borgmannstrasse 2, 44894 Bochum (nachfolgend „VCS“). Abweichende Bestimmungen des Vertragspartners gelten nur, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Die nachfolgend in Ziffer II aufgeführten Besonderen Bestimmungen finden auf den Kauf und die Lieferung von Hardware und/oder Software Anwendung; Ziffer III regelt die nach näherer Maßgabe des Vertrages zwischen dem Vertragspartner und VCS zu erbringenden Serviceleistungen und die Erbringung etwaiger werkvertraglicher Leistungen. In Ziffer IV finden sich die Besonderen Bestimmungen für die Durchführung von Schulungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von VCS sind freibleibend. Ein Vertrag mit VCS kommt erst durch schriftliche Bestätigung seitens VCS unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
- 2.2 Werden Leistungen von VCS auf elektronischem Wege bestellt oder erfolgt seitens des Vertragspartners eine elektronische Auftragserteilung, wird durch VCS der Zugang dieser Bestellung unverzüglich bestätigt. Diese Zugangsbestätigung stellt jedoch keine verbindliche Vertragsannahme seitens VCS dar, es sei denn, diese enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf die Annahme des Vertrages.
- 2.3 Es sind seitens VCS nur diejenigen Leistungen geschuldet, die schriftlich vereinbart wurden. Nachträgliche Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens VCS.
- 2.4 Sofern sich aus der schriftlichen Bestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von VCS „ab Werk“, einschließlich Verpackung, Versand, etc.; diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner wird für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten sorgen.

3. Lieferfristen, Termine und Rücktritt

- 3.1 Lieferfristen und Ausführungsfristen sind nur dann für VCS bindend, wenn ein Termin schriftlich als Fixtermin bezeichnet wurde.
- 3.2 VCS ist zur Einhaltung von Lieferfristen und Terminen nur dann verpflichtet, wenn der Vertragspartner seinerseits die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 3.3 VCS ist berechtigt, in zumutbarem Maße Teillieferungen und -leistungen vorzunehmen.
- 3.4 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen VCS, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Annahme der Leistung nicht mehr zuzumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Ein dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Regelung zustehendes Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Ist die erbrachte Teilleistung für den Vertragspartner ohne Interesse, so ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
- 3.5 VCS ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten.

4. Vergütung

- 4.1 Für die Leistungen von VCS ist vom Vertragspartner die in der Bestätigung genannte Vergütung zu entrichten. Ergänzend gilt die jeweils bei Vertragsschluss aktuelle Preisliste von VCS.
- 4.2 Die zu entrichtende Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.3 Die Zahlung durch den Vertragspartner hat, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Vertragspartner ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 4.4 Der Vertragspartner hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 11% über dem Basiszinssatz der EZB (Euribor) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.5 Der Vertragspartner hat ein Recht zur Aufrechnung gegenüber VCS nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch VCS anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Haftung

- 5.1 VCS haftet im Fall einer Verletzung der vertraglichen Pflichten auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden sowie für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.
- 5.2 Für sonstige Schäden haftet VCS im Fall einer Verletzung der vertraglichen Pflichten ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
 - 5.2.1 VCS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten seitens VCS verursacht wurden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von VCS verursacht wurden.
 - 5.2.2 VCS haftet auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (1. Alternative) sowie für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von VCS grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden (2. Alternative).
 - 5.2.3 Im Rahmen der 1. Alternative haftet VCS nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und etwaige Ansprüche Dritter.
- 5.3 Ein Mitverschuldens des Vertragspartners ist zu berücksichtigen.
- 5.4 Im Übrigen ist jegliche Haftung von VCS ausgeschlossen.
- 5.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Schäden unverzüglich gegenüber VCS anzuzeigen.
- 5.6 Soweit zwischen dem Vertragspartner und Herstellern oder Dritten Garantieerweiterungen oder sonstige Garantieverträge abgeschlossen wurden, ist insoweit eine Haftung und/oder Gewährleistung von VCS ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist gehalten, sich direkt an den Garantiegeber zu wenden.

6. Verjährung

- 6.1 Sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder gar ein Fall von Arglist vorliegt, verjährt der Nacherfüllungsanspruch und der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners wegen eines Sachmangels oder eines Rechtsmangels, der nicht in einem Herausgabeanspruch eines Dritten aus Eigentum

oder aus einem sonstigen dinglichen Recht besteht, innerhalb von 24 Monaten beginnend mit der Lieferung der Ware bzw. (soweit eine Abnahme erforderlich ist) mit der Abnahme der Leistung.

- 6.2 Ansprüche des Vertragspartners, die auf der Verletzung einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflicht beruhen, verjähren – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen – innerhalb von zwei Jahren beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
- 6.3 Die vorstehenden Verjährungsbestimmungen gelten nicht, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Schaden des Vertragspartners um einen Personenschaden handelt; Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen.
- 7.2 Vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, hinsichtlich derer die jeweils offenlegende Vertragspartei nachweist, dass diese ihr bereits bekannt waren bevor die Zusammenarbeit mit der anderen Partei begonnen wurde, oder von einer anderen zur Weitergabe berechtigten dritten Partei erhalten wurden oder für Informationen, die allgemein zugänglich waren, ohne dass die jeweils offenlegende Vertragspartei für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist.

8. Gewerbliche Schutzrechte

- 8.1 Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen verbleiben, soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, im Eigentum von VCS.
- 8.2 Sollte im Rahmen der Tätigkeit von VCS ein dem Urheberrecht unterliegendes Ergebnis entstehen, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass allein VCS insofern als Inhaber der Urheberrechte bzw. der hieraus resultierenden Nutzungs- und Verwertungsrechte anzusehen ist und VCS ausschließlich berechtigt ist, entsprechende Schutzrechte geltend zu machen.

9. Nebenbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung des Kunden mit VCS ist Bochum oder nach Wahl des Klägers der Gerichtsstand des Beklagten.

II. Besondere Bestimmungen für die Lieferung von Hardware, Software und/oder anderen Waren

1. Geltungsbereich

Ist der Kauf und die Lieferung von Hardware, Software oder einer anderen Ware (nachfolgend auch als „Ware“ bezeichnet) Gegenstand des zwischen dem Vertragspartner und VCS geschlossenen Vertrages, finden ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen Anwendung.

2. Beschaffenheit, Rügeverpflichtung und Rücktritt

- 2.1 Als Beschaffenheit der Ware gelten ausschließlich Angaben in den Produkt- und Leistungsbeschreibungen von VCS oder den Herstellern.
- 2.2 Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Katalogen oder im Internet stellen keine VCS-rechenbare Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 2.3 Der Vertragspartner muss etwaige Mängel der Ware unverzüglich schriftlich rügen (§ 377 HGB).
- 2.4 VCS kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Ware aus nicht von VCS zu vertretenden Gründen nicht verfügbar ist; der Vertragspartner wird im Falle der Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich seitens VCS informiert und eine ggfls. bereits geleistete Vergütung zurückerstattet.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die seitens VCS gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller gegenüber dem Vertragspartner bestehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit VCS im Eigentum von VCS.
- 3.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VCS berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen. Dieses Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag durch VCS, es sei denn dieser wird ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten durch VCS nach Maßgabe eines separaten Support- und Wartungsvertrages durchführen zu lassen.
- 3.4 Der Vertragspartner ist bis zur vollständigen Begleichung aller zu Gunsten von VCS bestehenden Forderungen nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Vertragspartner hat VCS über jegliche mögliche Gefährdung der Ware, insbesondere über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Ware, unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 3.5 Sofern der Vertragspartner die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußert, tritt er bereits jetzt alle Forderungen und Ansprüche, die ihm durch die Weiterveräußerung der Ware gegen Dritte erwachsen, an VCS ab. VCS nimmt hiermit diese Abtretung an. Der Vertragspartner bleibt bis auf Weiteres zur Einziehung der Forderung ermächtigt; VCS behält sich aber vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen von VCS hat der Vertragspartner den Namen des Schuldners der abgetretenen Forderung mitzuteilen und diesem die Abtretung anzuzeigen.
- 3.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Ware zu verarbeiten oder umzugestalten. Wird die Ware dennoch mit anderen, nicht VCS gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt VCS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsbetrag incl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VCS AG

4. Gewährleistung

- 4.1 Erhebliche Sachmängel der Ware werden von VCS innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl von VCS durch Beseitigung des Mangels (Mangelbeseitigung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Vorliegen eines erheblichen Sachmangels ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung zu mindern (Minderung). Die Ausübung des Rücktrittsrechtes seitens des Vertragspartners setzt voraus, dass dieser Kunde zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und im Rahmen der Fristsetzung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten wird. Einer solchen qualifizierten Fristsetzung bedarf es jedoch nicht, wenn die Nacherfüllung wegen des betreffenden Sachmangels fehlschlägt, dem Vertragspartner unzumutbar ist, von VCS abgelehnt wird oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.
- 4.2 Bei Vorliegen eines unerheblichen Sachmangels ist der Vertragspartner lediglich zur Minderung der Vergütung berechtigt; im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung entsprechend.
- 4.3 Das Recht des Vertragspartners auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen (§ 637 BGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Lieferung von Software / Nutzungsrechte

- 5.1 Der Vertragspartner erhält das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der im Bestellschein bezeichneten Software.
- 5.2 Der Vertragspartner darf die Software einschließlich der diesbezüglichen Dokumentation ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Der Vertragspartner sichert zu, dass kein Dritter und kein für den Einzelfall nicht ausdrücklich berechtigter eigener Mitarbeiter Zugriff zur Software und/oder der diesbezüglichen Dokumentationen erhält.
- 5.3 Der Umfang der dem Vertragspartner eingeräumten Nutzungsrechte hängt davon ab, ob dem Vertragspartner eine
- Physical Use License (PUL) (siehe nachfolgend Ziff. 5.3.1.),
 - Concurrent Use License (CUL) (siehe nachfolgend Ziff. 5.3.2.) oder
 - Instance Use License (IUL) (siehe nachfolgend Ziff. 5.3.3.) erteilt wird.

5.3.1 Physical Use License (PUL)

- (1) Eine Physical Use License (PUL) berechtigt den Vertragspartner zur Nutzung der Software auf einem PC bzw. Zentralsystem zur Verwendung durch einen (1) Nutzer.
- (2) Bei Installation der lizenzierten Software auf einem Zentralsystem ist die Software so zu installieren, dass eine zeitgleiche Verwendung durch mehr als einen Nutzer ausgeschlossen wird.
- (3) Möchte der Vertragspartner die Software auf mehreren PC oder Zentralsystemen in einer Weise einsetzen, die den zeitgleichen Zugriff mehrerer Nutzer ermöglicht, muss er eine entsprechende Anzahl von PUL-Lizenzen erwerben.
- (4) Die Anzahl der Nutzer wird innerhalb eines Zentralsystems nach der Anzahl der möglichen gleichzeitigen Zugriffe und nicht nach der Anzahl der tatsächlich erfolgenden gleichzeitigen Zugriffe bestimmt.

5.3.2 Concurrent Use License (CUL)

- (1) Die Concurrent Use License (CUL) wird dem Vertragspartner bei Nutzung der Software auf einem Zentralsystem zur Verwendung durch mehrere Nutzer, wobei jeder Nutzer zu lizenzieren ist, eingeräumt.
- (2) Bei Installation der lizenzierten Software auf einem Zentralsystem des Vertragspartners ist die Software so zu installieren, dass eine zeitgleiche Verwendung durch mehr als die Anzahl der lizenzierten Nutzer ausgeschlossen wird.
- (3) Möchte der Vertragspartner die Software einer weiteren, über die Anzahl der lizenzierten Nutzer hinausgehenden Anzahl von Nutzern zur zeitgleichen Verwendung zur Verfügung stellen, muss zuvor eine entsprechende Erweiterung der Lizenz gegen Bezahlung eines gesonderten Entgeltes mit uns schriftlich vereinbart werden.
- (4) Die Anzahl der Nutzer wird innerhalb eines Zentralsystems nach der Anzahl der tatsächlich erfolgenden gleichzeitigen Zugriffe bestimmt.
- (5) Möchte der Vertragspartner Kopien der Software auf mehreren Rechnern zum Zweck der Schaffung redundanter Rechner installieren, so hat er hierfür eine gesonderte Lizenz zu erwerben (Redundant Server License). Unter dieser gesonderten Lizenz ist die gleichzeitige Installation der CUL-Software auf mehreren Rechnern zum Zweck der Schaffung redundanter Rechner nur zulässig, wenn
 - a) die Installation ausschließlich dem Schutz in Havariesituationen dient,
 - b) sich aus der Installation über den Schutz in Havariesituationen hinaus keine zusätzlichen Leistungsmerkmale ergeben,
 - c) das redundante System auf den absolut identischen Datenbestand zugreift wie das zu sichernde System.Ein redundantes System in diesem Sinne ist keine weiteres Zentralsystem.

5.3.3 Instance Use License (IUL)

- (1) Die Instance Use License (IUL) wird dem Vertragspartner bei Nutzung der Software auf einem PC oder einem Zentralsystem eingeräumt, wobei sich die Anzahl der vom Vertragspartner zu erwerbenden Lizenzen nach der tatsächlichen Anzahl der gleichzeitigen Anwendungen (eine Anwendung entspricht einer Instance) richtet, die eine Kopie der Software oder wesentlicher Teile davon in den aktiven Speicher des Computers oder des Zentralsystems erfordern. Die Definition des Begriffs der Anwendung ist in der jeweiligen Beschreibung des Softwareprodukts festgelegt; eine Anwendung kann bspw. der Zugriff durch einen Nutzer oder auch der Zugriff durch eine Hardware sein.
- (2) Bei Installation der lizenzierten Software auf einem PC oder Zentralsystem des Vertragspartners ist die Software so zu installieren, dass eine zeitgleiche Verwendung durch mehr als die Anzahl der erteilten Lizenzen - jede Anwendung ist zu lizenzieren - ausgeschlossen wird.
- (3) Möchte der Vertragspartner die Software einer weiteren, über die Anzahl der lizenzierten Anwendungen hinausgehenden Anzahl von Nutzern zur zeitgleichen Verwendung zur Verfügung stellen, muss zuvor eine entsprechende Erweiterung der Lizenz gegen Bezahlung eines gesonderten Entgeltes mit VCS schriftlich vereinbart werden.

(4) Die Anzahl der Anwendungen wird für einen PC oder innerhalb eines Zentralsystems nach der Anzahl der möglichen gleichzeitigen Zugriffe bestimmt.

- 5.4 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf eine Kopie des Quellcodes des Softwareproduktes oder auf einen sonstigen Zugang zu diesem Quellcode, bzw. dessen Nutzung, soweit nicht schriftlich gesondert etwas anderes bestimmt ist.
- 5.5 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

III. Besondere Bestimmungen für Beratungs- und Implementierungsleistungen

Sofern Gegenstand des zwischen dem Vertragspartner und VCS geschlossenen Vertrages die Erbringung von Dienst- oder Implementierungs- und Beratungsleistungen ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

1. Beratungsleistungen

Sofern seitens VCS nach dem Vertrag mit dem Vertragspartner die Erbringung von Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungen geschuldet ist, werden die Beratungsdienstleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erbracht; ein Erfolg ist nicht geschuldet.

2. Abnahme von Implementierungsleistungen

- 2.1 Sofern vertraglich von VCS ausdrücklich die abnahmepflichtige Erbringung von Werkleistungen und/ oder Implementierungsleistungen geschuldet wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 2.2 Die Abnahme dieser Leistungen erfolgt nach Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistung. VCS weist im vertraglich geschuldeten Umfang durch angemessene Funktionstests die Funktionsfähigkeit der Leistungen und/oder der wesentlichen Programmfunktionen oder der Datenverarbeitungsanlage nach.
- 2.3 Sind die Funktionstests erfolgreich durchgeführt worden, ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.
- 2.4 Die Abnahme darf vom Vertragspartner nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. VCS ist berechtigt, zur Abgabe einer Abnahmeerklärung durch den Vertragspartner eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Leistungen als abgenommen gelten.
- 2.5 Wird entgegen der vorstehenden Regelungen das Abnahmeverfahren nicht durchgeführt, so gilt die Abnahme 10 Werktagen nach Aufnahme des operativen Betriebs der jeweiligen Leistung als erklärt, es sei denn, der Vertragspartner hat schriftlich Mängel gerügt.
- 2.6 Das Recht des Vertragspartners auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen (§ 637 BGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IV. Besondere Bestimmungen für Schulungen

1. Anmeldung und Bestätigung

- 1.1 Die Anmeldung zu einer Schulung muss schriftlich erfolgen. Die Anmeldung gilt für alle dort aufgeführten Teilnehmer. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl werden Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- 1.2 Hinsichtlich des Inhaltes der Schulung ist die schriftliche Bestätigung durch VCS maßgeblich. Für den Schulungserfolg übernimmt VCS keine Gewähr.

2. Teilnahmebedingungen, Kursleistung

- 2.1 Sofern der Schulungskurs in den Räumlichkeiten von VCS durchgeführt wird, sind die Nutzung der technischen Infrastruktur einschließlich etwaiger Test-Systeme und Mittagessen sowie Pausenerfrischungen im Preis enthalten.
- 2.2 Sofern Schulungskurse nicht im Hause von VCS abgehalten werden, enthält der Preis lediglich die Schulungsunterlagen. Alle übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Schulung sind vom Vertragspartner selbst zu tragen.
- 2.3 CDs oder andere Datenträger, die von Teilnehmern mitgebracht werden, dürfen grundsätzlich nicht auf die Rechner von VCS eingespielt werden.

3. Rücktritt

- 3.1 VCS ist berechtigt, bis zu 10 Arbeitstage vor Beginn der Schulung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn nach Einschätzung von VCS die Anzahl der Teilnehmer eine wirtschaftliche Durchführung nicht erlaubt.
- 3.2 VCS ist weiterhin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein oder mehrere Referenten verhindert sind.
- 3.3 Im Falle eines Rücktritts gemäß vorstehender Ziffern 3.1. und 3.2. werden geleistete Zahlungen in voller Höhe erstattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 3.4 Der Teilnehmer kann jederzeit von der Anmeldung zu einer Schulung zurücktreten. Bei Rücktritt mehr als 30 Arbeitstage vor Beginn der Schulungskurse werden keine Kosten von VCS berechnet. Erfolgt der Rücktritt mehr als 15, jedoch weniger als 30 Arbeitstage vor Beginn der Schulungskurse wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 10% der Kursgebühr, mindestens jedoch € 100,00 erhoben. Erfolgt der Rücktritt weniger als 15 Arbeitstage vor Beginn der Schulungskurse, ist der gesamte Kurspreis zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn ein anderer Schulungstermin vereinbart wird.
- 3.5 Der Teilnehmer ist berechtigt, einen Ersatzteilnehmer zu benennen.
- 3.6 Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform. Für die Wahrung der Fristen gemäß vorstehender Ziffer 3.4. ist der Tag des Eingangs bei VCS maßgeblich.

4. Kursinhalte, Ort, Termin

- 4.1 Die Kursinhalte werden im jeweils gültigen Schulungskonzept dargestellt. VCS behält sich das Recht inhaltlicher Änderungen vor.
- 4.2 VCS ist berechtigt, den Schulungsort und -termin mit einer Vorankündigung von mindestens 30 Arbeitstagen zu ändern.

5. Urheberrechte

- 5.1 VCS behält sich alle Rechte an den Kursinhalten und -unterlagen vor. Jedwede Form der Vervielfältigung, Publikation oder sonstigen Mitteilungen an Dritte, insbesondere für Zwecke eigener Unterrichtsveranstaltungen, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch VCS untersagt.
- 5.2 VCS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die in den Schulungen und Schulungsunterlagen erwähnten Produkte, Verfahren und sonstige Namen frei von Schutzrechten Dritter sind.